

Zwischen der



vertreten durch die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport

und der

**Regenbogen gGmbH**

wird folgende

**Vereinbarung nach § 75 (3) ff Sozialgesetzbuch (SGB) XII**

geschlossen:

---

## **1. Gegenstand**

- 1.1 Gegenstand dieser Vereinbarung sind Leistungen, welche die Regenbogen gGmbH, Sielwall 3, 28203 Bremen – im folgenden Einrichtungsträger genannt – im ambulant betreuten Wohnen gemäß § 54 Abs. 1 SGB XII in Verbindung mit § 55 Abs. 2 Nr. 6 SGB IX für den Personenkreis erwachsene Menschen mit Sucht- und Drogenerkrankungen nach § 53 SGB XII und nach § 3 der Verordnung zu § 60 SGB XII, die in einer Wohnung oder Wohngemeinschaft leben und der Förderung und Unterstützung zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft bedürfen, erbringt.
- 1.2 Diese Vereinbarung bestimmt Näheres zu Art, Inhalt und Umfang der Leistung, ihrer Vergütung und ihrer Prüfung. Im Übrigen finden die Regelungen des Bremischen Landesrahmenvertrages nach § 79 Abs. 1 SGB XII (BremLRV SGB XII) vom 28.6.2006, in der Fassung vom 23.11.2012, sowie die Ergänzungsvereinbarung zum BremLRV SGB XII nach § 79 Abs. 1 SGB XII vom 28.06.2006 Anwendung.

## **2. Leistung**

- 2.1 Das Leistungsangebot des Einrichtungsträgers entspricht dem im BremLRV SGB XII festgelegten Leistungstyp 4b „Ambulant betreutes Wohnen für erwachsene Menschen mit Sucht- und Drogenerkrankungen“. Näheres zu Art, Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung ist der beigefügten Leistungsbeschreibung zu entnehmen (siehe Anlage 1).
- 2.2 Die Leistungen werden nach Maßgabe der derzeit gültigen fachlichen Standards und ordnungsrechtlichen Bestimmungen sowie der Entgeltbemessung zugrunde liegenden personellen Ausstattung erbracht. Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist. Die Leistungen müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.
- 2.3 Dieser Vereinbarung liegt für den Vereinbarungszeitraum eine Platzzahl von 28 zugrunde. Diese werden vorrangig für bremische Leistungsberechtigte vorgehalten. Überschreitungen dieser Kapazität während der Vertragslaufzeit zeigt der Einrichtungsträger dem Vertragspartner an. Dieser kann daraufhin Anpassungsverhandlungen bei einer Überschreitung der Kapazität von mehr als 20% verlangen. Überschreitungen von mehr als 20% sind außerdem nur im ausdrücklichen Einvernehmen mit dem belegenden Sozialhilfeträger zulässig.

2.4 Der Einrichtungsträger verpflichtet sich, im Rahmen des vereinbarten Leistungsangebotes Hilfeempfänger aufzunehmen und zu betreuen.

2.5 Die Leistungen werden in fünf Hilfebedarfsgruppen erbracht und abgerechnet.

2.2 Der Einrichtungsträger beschäftigt nur geeignetes Personal – siehe dazu „Persönliche Eignung von Mitarbeitern als Bestandteil von Leistungstypenvereinbarungen“, Beschluss vom 13.05.2008 (Anlage 2).

### 3. Leistungsentgelt

3.1 Zur Abgeltung der Leistungen nach Ziffer 2 für den Zeitraum vom 01.01.-31.12.2017 wird folgende Vergütung pro Leistungsempfänger und Leistungstag vereinbart:

| Hilfebedarfsgruppe | Grundpauschale | Maßnahme-pauschale | Investitions-betrag | Gesamt-entgelt |
|--------------------|----------------|--------------------|---------------------|----------------|
| 1                  | 4,64 €         | 18,03 €            | 2,27 €              | 24,94 €        |
| 2                  | 4,64 €         | 24,63 €            | 2,27 €              | 31,54 €        |
| 3                  | 4,64 €         | 34,55 €            | 2,27 €              | 41,46 €        |
| 4                  | 4,64 €         | 51,10 €            | 2,27 €              | 58,01 €        |
| 5                  | 4,64 €         | 70,80 €            | 2,27 €              | 77,71 €        |

3.2 Für die Zeiten vorübergehender Abwesenheit kann für den Zeitraum vom 01.01.-31.12.2017 eine Abwesenheitsvergütung pro Leistungsempfänger und Abwesenheitstag berechnet werden, welche sich wie folgt darstellt:

| Hilfebedarfsgruppe | Grundpauschale | Maßnahme-pauschale | Investitions-betrag | Gesamt-entgelt |
|--------------------|----------------|--------------------|---------------------|----------------|
| 1                  | 3,48 €         | 13,52 €            | 2,27 €              | 19,27 €        |
| 2                  | 3,48 €         | 18,47 €            | 2,27 €              | 24,22 €        |
| 3                  | 3,48 €         | 25,91 €            | 2,27 €              | 31,66 €        |
| 4                  | 3,48 €         | 38,32 €            | 2,27 €              | 44,07 €        |
| 5                  | 3,48 €         | 53,10 €            | 2,27 €              | 58,85 €        |

3.3 Zur Abgeltung der Leistungen nach Ziffer 2 für den Zeitraum vom 01.01.-31.12.2018 wird folgende Vergütung pro Leistungsempfänger und Leistungstag vereinbart:

| Hilfebedarfsgruppe | Grundpauschale | Maßnahme-pauschale | Investitions-betrag | Gesamt-entgelt |
|--------------------|----------------|--------------------|---------------------|----------------|
| 1                  | 4,74 €         | 18,42 €            | 2,27 €              | 25,43 €        |
| 2                  | 4,74 €         | 25,16 €            | 2,27 €              | 32,17 €        |
| 3                  | 4,74 €         | 35,30 €            | 2,27 €              | 42,31 €        |
| 4                  | 4,74 €         | 52,21 €            | 2,27 €              | 59,22 €        |
| 5                  | 4,74 €         | 72,33 €            | 2,27 €              | 79,34 €        |

3.4 Für die Zeiten vorübergehender Abwesenheit kann für den Zeitraum vom 01.01.-31.12.2018 eine Abwesenheitsvergütung pro Leistungsempfänger und Abwesenheitstag berechnet werden, welche sich wie folgt darstellt:

| Hilfebedarfsgruppe | Grundpauschale | Maßnahmepauschale | Investitionsbetrag | Gesamtentgelt |
|--------------------|----------------|-------------------|--------------------|---------------|
| 1                  | 3,55 €         | 13,81 €           | 2,27 €             | 19,63 €       |
| 2                  | 3,55 €         | 18,87 €           | 2,27 €             | 24,69 €       |
| 3                  | 3,55 €         | 26,47 €           | 2,27 €             | 32,29 €       |
| 4                  | 3,55 €         | 39,16 €           | 2,27 €             | 44,98 €       |
| 5                  | 3,55 €         | 54,25 €           | 2,27 €             | 60,07 €       |

3.5 Die Berechnungsgrundlage zur Ermittlung der oben genannten Entgelte ist dem beigefügten Berechnungsbogen sowie den Kalkulationen zum trägergesteuerten Wohnraum (Anlage 3 zum BremLRV SGB XII) zu entnehmen. Rundungsdifferenzen sind möglich.

3.6 Bei einer längerfristigen, mehr als 4 Wochen andauernden Abwesenheit im Bereich des ambulant betreuten Wohnens aufgrund eines stationären Krankenhaus- oder Kuraufenthaltes mindert sich die Vergütung mit Beginn der 5. Woche bis zum Ende der Abwesenheit um einen Abschlag in Höhe von 25 % der jeweiligen Grund- und Maßnahmepauschale gemäß § 18 Abs. 6 Brem LRV SGB XII. Aufnahme- und Entlassungstag bei stationärer Krankenversorgung gelten als volle Leistungstage, so dass der Zeitraum der vorübergehenden Abwesenheit mit dem Tag nach der Aufnahme beginnt und mit dem Tag vor der Entlassung endet.

3.7 Die Vergütung ist nur abrechenbar, wenn eine entsprechende Zusicherung der Übernahme der Vergütung des zuständigen Sozialhilfeträgers im Einzelfall vorliegt.

#### 4. Prüfungsvereinbarung

4.1 Im Rahmen des Verfahrens der Prüfung der Wirtschaftlichkeit und der Qualität der Leistung nach § 76 Abs. 3 SGB XII sind die im BremLRV SGB XII § 23 Abs. 3 geforderten Berichtsunterlagen, gemäß Anlage 6 zum BremLRV SGB XII (Berichtsraster Qualitätsprüfung), unabhängig von der Laufzeit dieser Vereinbarung bis zum 31.3. des jeweiligen folgenden Kalenderjahres bei der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport, Referat 14 einzureichen.

4.2 Sollten sich Anhaltspunkte ergeben, die erhebliche Zweifel an der Leistungsqualität und Wirtschaftlichkeit der Einrichtung begründen, stellt der Träger der Einrichtung dem Sozialhilfeträger auf Anforderung weitergehende, zur sachgerechten Beurteilung notwendige und geeignete Prüfungsunterlagen zur Verfügung und erteilt auf Anfrage erforderliche Auskünfte.

#### 5. Vereinbarungszeitraum

5.1 Die Vereinbarung gilt ab dem 01.01.2017 und wird mit einer Mindestlaufzeit von 24 Monaten auf unbestimmte Zeit geschlossen.

5.2 Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der unter Ziffer 5.1 bestimmten Mindestlaufzeit. Die Vergütungsvereinbarung kann mit einer Frist von mindestens 6 Wochen, die übrigen Bestandteile der Vereinbarung können mit einer Frist von mindestens 3 Monaten gekündigt werden.

## 6. Sonstiges

6.1 Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelungen ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff SGB X über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

6.2 Alle Anlagen dieser Vereinbarung sind Vertragsbestandteil.

Geschlossen: Bremen, 28.09.2017

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen,  
Integration und Sport  
Im Auftrag

Einrichtungsträger

Regenbogen gGmbH  
Verwaltung  
Sielwall 3  
28203 Bremen  
Tel: 0421 33 63 63 12  
0421 33 63 63 22  
en.org

rechtsverbindliche Unterschrift/Stempel

### Anlagen

Anlage 1: Leistungsangebotstyp 4b „Ambulant betreutes Wohnen für erwachsene Menschen mit Sucht- und Drogenerkrankungen“

Anlage 2: „persönliche Eignung von Mitarbeitern als Bestandteil von Leistungstypenvereinbarungen“ (Beschluss vom 13.05.2008)

Anlage 3: Berechnungsbogen für den Zeitraum vom 01.01.-31.12.2017

Anlage 3: Berechnungsbogen für den Zeitraum vom 01.01.-31.12.2018

## **Leistungstyp 4 b**

# **Ambulant Betreutes Wohnen für erwachsene Menschen mit Sucht- und Drogenerkrankungen**

**Vertragskommission nach SGB XII / beschlossen am 24. Januar 2014**

**Handzeichen LAG FW** 

**Handzeichen Senatorin für Soz** 

|  |  |
|--|--|
| <b>1. Kurzbeschreibung/<br/>Begriff/<br/>Rechtsgrundlage</b> | <p>Ambulant Betreutes Wohnen ist ein ambulantes Leistungsangebot der Eingliederungshilfe gem. § 54 Abs. 1 SGB XII in Verb. mit § 55 Abs. 2 Nr. 6 SGB IX für den Personenkreis erwachsener Menschen mit Sucht- oder Drogenerkrankungen nach § 53 SGB XII und nach § 3 der Verordnung zu § 60 SGB XII, die in einer Wohnung oder in einer Wohngemeinschaft leben und der Förderung und Unterstützung zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft bedürfen.</p> <p>Die Betreuung findet im Wesentlichen entweder in der eigenen Wohnung des Menschen mit Sucht- und Drogenerkrankung oder in einer Wohnung oder einer Wohngemeinschaft statt, deren Vermieter auch der Träger des Betreuten Wohnens sein kann.</p>  |
| <b>2. Personenkreis</b>                                      | <p>Ambulant Betreutes Wohnen können volljährige Menschen mit wesentlichen Sucht- und Drogenerkrankungen erhalten,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• deren Selbstbestimmung und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft eingeschränkt ist,</li> <li>• die mit einer ambulanten psychiatrischen und/oder psychotherapeutischen Behandlung - ggf. mit zusätzlich verordneter ambulanter nichtärztlicher Therapie oder Pflege nicht ausreichend versorgt sind</li> <li>• und die in der Lage sind, einen Teil des Tages und/oder tageweise sowie nachts in der Regel ohne persönliche Betreuung und Unterstützung zu leben.</li> </ul>  |
| <b>3. Zielsetzung</b>  | <p>Das ambulant Betreute Wohnen hat zum Ziel:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• den Menschen mit Sucht- und Drogenerkrankung zu befähigen, in einem soweit als möglich normalen sozialen Kontext den bestmöglichen Gebrauch von seinen Fähigkeiten zu machen und soweit als möglich unabhängig von Unterstützungsmaßnahmen zu werden;</li> <li>• die Teilhabe an allgemeinen Angeboten im Bereich Arbeit, Bildung, Kultur, Freizeit, Gesundheitsförderung und Alltagsunterstützung durch Unterstützung bei der Überwindung mit der Behinderung zusammenhängender Barrieren zu ermöglichen;</li> <li>• die Inanspruchnahme aller zur Überwindung der behindertenbedingten Einschränkungen zur Verfügung stehenden Rehabilitationsangebote zu ermöglichen;</li> <li>• die Selbsthilfemöglichkeiten zu stärken;</li> <li>• eine Stabilisierung der Lebenssituation zu erreichen;</li> <li>• längere Aufenthalte in stationären Einrichtungen zu vermeiden;</li> <li>• Suchtkranke und Drogenabhängige zur Aufnahme einer ambulanten, teilstationären oder stationären Suchtkrankenbehandlung mit dem Ziel der Suchtmittelabstinenz zu motivieren und</li> <li>• bei Suchtkranken und Drogenabhängigen, bei denen eine Suchtmittelabstinenz gegenwärtig nicht erreichbar ist, auf eine Reduzierung des Suchtmittelkonsums hinzuwirken.</li> </ul> |
| <b>4. Leistungen</b>   |  |
| <b>4.1. Unterkunft und<br/>Verpflegung</b>                   | <p>Unterkunft und Verpflegung sind nicht Leistungsbestandteil des ambulant Betreuten Wohnens.</p> <p>Sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, erhalten Leistungsberechtigte des ambulant Betreuten Wohnens bei entsprechender Bedarfslage Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt oder der Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung nach SGB XII oder Leistungen der Grundsicherung für erwerbsfähige Arbeitssuchende nach SGB II.</p>   |
| <b>4.2. Art, Inhalt und<br/>Umfang der</b>                   | <p>Die personenbezogenen Leistungen orientieren sich an den im des Gesamtplanes nach § 58 SGB XII und den im Begutachtung</p>  |

24.1.2014

|  |  |
|--|--|
| <b>Leistungen</b>  | <p>festgestellten individueller Hilfebedarfe. Inhalt, Umfang und die zeitliche Organisation wird im Einzelfall auf der Grundlage der jeweiligen Begutachtung festgelegt.</p> <p>Die Leistungen werden als Beratung, Begleitung und Unterstützung, Erschließung von Hilfen im Umfeld, Anleitung, stellvertretende Ausführung, zielgerichtete Förderung und Betreuung regelmäßig im Rahmen des begutachteten Betreuungsinhaltes und Betreuungsumfanges erbracht und überprüft. Die Hilfen können individuell oder im Rahmen von Gruppenangeboten geleistet werden.</p> <p>Der Leistungserbringer schließt mit dem / der Betreuten einen Betreuungsvertrag. In dem Vertrag sind die vom Sozialhilfeträger bewilligte Zielsetzung, Inhalt und Umfang der Leistungen sowie Mitwirkungserfordernisse und -rechte der Betroffenen zu beschreiben. Der Betreuungsvertrag wird vor Beginn einer Maßnahme abgeschlossen. Der Vertrag ist dem Sozialhilfeträger zu übermitteln.</p> |
| <b>4.3. Direkte personenbezogene Leistungen</b>                    | <p>Zu den direkten personenbezogenen Leistungen (Kontaktzeiten) gehören Förder- und Unterstützungshilfen einschließlich Koordination und Behandlungsplanung Die Ausgestaltung der Hilfen entspricht den im Begutachtungsinstrument aufgeführten Lebensbereichen/Hilfebereichen.</p>  |
| <b>4.4 Indirekte personenbezogene Leistungen</b>                   | <p>Zu den indirekten Leistungen gehören die Förderung und Pflege von Kontakten zu Angehörigen sowie Personen des unmittelbaren Wohnumfeldes, die Zusammenarbeit mit rechtlichen Betreuern, mit Werkstätten und Tagesstätten, mit niedergelassenen Ärzten, Kliniken, den psychiatrischen Behandlungszentren und Drogenhilfeszentren sowie anderen externen Fachkräften und Kooperationspartnern, mit Ämtern und Behörden sowie die aktive Beteiligung an der Begutachtung und Hilfeplanung und deren Fortschreibung einschl. der zeitnahen Erstellung von Entwicklungs-/Verlaufsberichten sowie Teilnahme an Fallkonferenzen.</p>   |
| <b>4.5 Sonstige Leistungen</b>                                     | <p>Zu den sonstigen Leistungen gehören insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Organisation und Leitung des Dienstes, Fall-, Teambesprechungen, Arbeitskreise etc.</li><li>• Verwaltung und Öffentlichkeitsarbeit</li><li>• Fortbildung und Supervision</li><li>• Qualitätssichernde Maßnahmen</li><li>• Dokumentation</li><li>• Fahrten und Wegezeiten</li></ul>   |
| <b>4.6 Leistungsausschuss/ Berücksichtigung anderer Leistungen</b> | <p>Zu den Leistungen des Ambulant Betreuten Wohnens gehören nicht Leistungen, für die andere Leistungsträger zuständig sind. Die Leistungserbringer unterstützen die Leistungsberechtigten bei der Beantragung weiterer Leistungen, auf die dieser einen Anspruch haben.</p>   |
| <b>5. Personal</b>   |  |
| <b>5.1 Allgemeine Anforderungen an die personelle Ausstattung</b>  | <p>Die Personalausstattung richtet sich nach den in quantitativer und qualitativer Hinsicht erforderlichen Betreuungsleistungen.</p>   |
| <b>5.2 Betreuungspersonal</b>                                      | <p>Die Betreuung erfolgt überwiegend durch Fachkräfte wie z.B. Sozialpädagogen und Sozialpädagoginnen, Pflegefachkräfte, Ergotherapeuten sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die über eine vergleichbare Qualifikation verfügen bzw. auch - höchstens zu 20% - durch Nichtfachkräfte mit Zielgruppenerfahrung.</p>   |

24.1.2014

|  |  |
|--|--|
| <b>5.3 Anzahl Betreuungspersonal</b>                                       | Die Anzahl der Personalstellen für die Betreuung richtet sich nach der Anzahl der Leistungsberechtigten in den jeweiligen Hilfebedarfsgruppen (HBG).<br><br>Hilfebedarfsgruppe 1: Personalschlüssel 1 zu 11,66<br>Hilfebedarfsgruppe 2: Personalschlüssel 1 zu 7,81<br>Hilfebedarfsgruppe 3: Personalschlüssel 1 zu 5,22<br>Hilfebedarfsgruppe 4: Personalschlüssel 1 zu 3,36<br>Hilfebedarfsgruppe 5: Personalschlüssel 1 zu 2,36<br><br>Die den HBG hinterlegten Betreuungsschlüsseln enthalten alle direkten, indirekten und sonstigen Leistungszeiten sowie die üblichen Ausfallzeiten durch Urlaub, Krankheit, Fortbildung etc.   |
| <b>5.4 Rufbereitschaft</b>   | *  |
| <b>5.5 Tagesstruktur</b>   | Arbeit und Beschäftigung sind keine Leistungen des Betreuten Wohnens.  |
| <b>5.6 Fachliche Leitung/Koordination</b>                                  | Die fachliche Leitung/Koordination umfasst die fachlich-pädagogische Leitung sowie die Koordination und Qualitätssicherung der Leistungserbringung; die dazu erforderlichen Stellen sind in der Regel nach dem Personalschlüssel von 1 zu 45 zu ermitteln.   |
| <b>5.7 Hauswirtschaft/Reinigung</b>  | Umfasst in Wohnangeboten in Gruppen die notwendigen Leistungen zur Pflege der gemeinschaftlich genutzten Räumlichkeiten und Ausstattungsgegenstände.   |
| <b>5.8 Haustechnik</b>   | Umfasst in Wohnangeboten in Gruppen die notwendigen Leistungen zur Instandsetzung und -haltung der gemeinschaftlich genutzten Räumlichkeiten und Ausstattungsgegenstände.  |
| <b>5.9 Geschäftsführung und allgemeine Verwaltung</b>                      | Zu gewährleisten ist eine ordnungsgemäße und an den Grundsätzen der Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ausgerichtete Geschäftsführung und Verwaltung.  |
| <b>6. Räumliche und sächliche Ausstattung (Betriebsnotwendige Anlagen)</b> | Vorzuhalten ist die notwendige räumliche und technische Ausstattung für Leitung, Koordination, Verwaltung und (mobilen) Einsatz der Betreuungskräfte.<br>Bei Wohnangeboten in Gruppen gehören ggf. auch die Ausstattung von gemeinschaftlich genutzten Räumen (z.B. Gemeinschaftsküche; Gruppenraum u. ä.) und damit verbundene technischen Vorrichtungen und Anlagen zum Leistungsumfang.   |
| <b>7. Qualität</b>   | Strukturqualität<br><ul style="list-style-type: none"><li>• Einhalten aller Verträge und gesetzlicher Auflagen</li><li>• Vorliegen eines Betreuungsvertrages,</li><li>• Betreuung auf der Basis eines schriftlichen Konzeptes</li><li>• regelmäßige Fallbesprechungen, bedarfsgerechte Team- und Fall-supervision u. bedarfsgerechter Fort- und Weiterbildung</li><li>• Kooperation im Versorgungssystem</li></ul> Prozessqualität<br><ul style="list-style-type: none"><li>• Entwicklung, Umsetzung, Überprüfung, Fortschreibung, Dokumentation und Koordination des individuellen Hilfeplanes unter Einbeziehung der Betroffenen, seiner Angehörigen und sonstigen Bezugspersonen</li><li>• flexible und bedarfsgerechte Dienstplangestaltung</li></ul> Ergebnisqualität<br><ul style="list-style-type: none"><li>• Grad der Zufriedenheit der Leistungsempfänger</li><li>• regelmäßige Überprüfung und Reflexion des Zielerreichungsgrades gemäß der individuellen Hilfeplanziele</li><li>• Überprüfung der fachlichen Angemessenheit und Umsetzung von Maßnahmen</li></ul> |



| <b>24. Januar 2014</b> |  |
|------------------------|--|
| <b>8. Vergütung</b>    | <p>Die Leistungen des ambulant betreuten Wohnens werden vergütet durch</p> <p>a) nach Hilfebedarfsgruppen gewichtete Maßnahmepauschalen zur Abgeltung der sich aus den jeweiligen Betreuungsschlüsseln ergebenden direkten und indirekten Leistungszeiten und zur anteiligen Deckung des sonstigen, der Betreuung nicht direkt zurechenbaren Leistungsaufwands für Leitung, Verwaltung und Sachmitteleinsatz,</p> <p>b) eine Grundpauschale zur anteiligen Abdeckung der Leistungen für Geschäftsführung, Verwaltung und Sachmitteleinsatz, soweit nicht durch a.) erfasst,</p> <p>c) einen Investitionsbetrag zur Abdeckung der Kosten, die sich aus der Anschaffung, Nutzung und Erhaltung der Anlagen und Ausstattungen, soweit sie nicht dem individuellen Wohnen zuzurechnen sind, ergeben.</p> <p>Hinsichtlich der Verteilung der Leistungsbestandteile auf Maßnahme- und Grundpauschale gelten die Regelungen des Landesrahmens § 79 SGB XII.</p> |

\* Vereinbarungen über eine Rufbereitschaft können im Rahmen von Einzelverhandlungen



Sitzung der Vertragskommission SGB XII vom 25.04.2008

**TOP: Persönliche Eignung von Mitarbeitern als Bestandteil von  
Leistungstypenvereinbarungen**

---

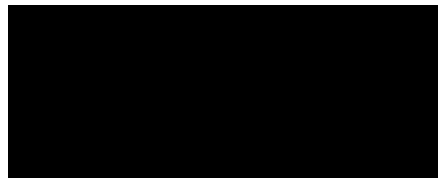
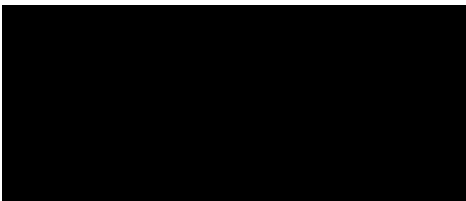
**Beschluss**

Zur Sicherstellung der persönlichen Eignung von Mitarbeitern in Eingliederungshilfeeinrichtungen wird in den Leistungstypenvereinbarungen - *Ziffer 5.1.; Allgemeine Anforderungen an die personelle Ausstattung* - folgende Anforderung aufgenommen:

„ Der Leistungserbringer hat sicherzustellen, dass er nur Personen beschäftigt oder vermittelt, die nicht wegen einer der in § 72 a Satz 1 SGB VIII genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck hat er sich bei der Einstellung, aus besonderem Anlass und in regelmäßigen Abständen (spätestens alle 5 Jahre) ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen. Unbeschadet dessen hat der Leistungserbringer unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn ihm bekannt wird, dass gegen eine Person wegen des Verdachtes, eine solche Straftat begangen zu haben, Ermittlungen zur Strafverfolgung eingeleitet worden sind.

Mit der Erfüllung der o.g. Anforderungen sind die Arbeitsverpflichtungen in dieser Hinsicht ausreichend erfüllt.“

Bremen, den 13.05.2008



Die Senatorin für Arbeit, Frauen,  
Gesundheit, Jugend und Soziales  
Conradscaupe 72  
28195 Bremen

